

namentlich vorlegen werden, untadelhaft verfertigen, worüber ihm 4 Wochen Zeit gelassen werden soll. Und wenn dieselben verfertiget und für recht erkannt worden, soll er 6 Gulden alsbald erlegen, davon 4 Gulden der Handwerks-Lade und gemeinem Gut und 2 Gulden dem Räte bezahlt werden sollen. Nach diesem allen ist er in 6 Wochen das Meister-Essen, als 4 Braten, zwei Gericht Fleisch und ein Viertel Bier zu geben schuldig, worauf er vom Handwerk vor einen Meister erkannt und zuvor zwei Finger auf die Handwerkslade legen und zusagen soll, daß er diese Innung und Zunft ohne Falch mit halten und solche vermehren und nicht schwächen helfen. Alsdann soll er gerichtlich in das Handwerks-Stammbuch einverleibet werden.

2. Eines Meisters Sohn soll 1 Jahr und ein anderer, so keines Meisters Sohn ist, 2 Jahre wandern. (Im Jahre 1697 auf 2 und 3 Jahre erhöht.)

3. Sollen Meisters Söhne, wie auch die, so Meisters Töchter und Witwen freien, mit halber Zeit der Arbeit, wie auch des Meister-Geldes und ohne Verfertigung der Meister-Stücke befreiet sein. (Nach 1697 wird das Meisterstück verlangt.)

4. Wann Einer also angenommen, soll er mehr nicht, denn auf 4 Stühlen zu arbeiten befugt sein, darauf er drei Gesellen und einen Lehrjungen fördern mag. Wer dawider handelt, soll 6 Gulden Strafe erlegen, davon die Hälfte dem Räte und die andere Hälfte dem ehrsamem Handwerke gehörig.

5. Keinem Meister, so außerhalb unseres Ortes wohnet, soll verstatet werden, fremde Ware herein zu tragen, vielweniger es durch die Seinigen thun lassen, bei Strafe 4 Gulden, halb dem Räte und halb der Handwerkslade.

6. Weil sich auch etliche unterfangen, beides Meister und Gesellen, denen, die nicht unserer Zunft und Innung zugethan und verwandt, Stühle anzurichten und Möbel (!) einzulegen, so soll solches auch bei Strafe von 4 Gulden, davon hiesiger Obrigkeit die Hälfte und die andere Hälfte einem ehrsamem Handwerke gehörig, ernstlich verboten sein, und welche hierüber betreten und angetroffen werden, sollen 4 Fl. unweigerlich bezahlen.

7. Es soll auch kein Meister dem andern sein Gesinde abwendig machen, noch dasselbige mit übermäßigem Lohne, noch in andere Wege wie die zu erdenken, an sich locken. So nun dawider gehandelt würde, derselbige soll dem Handwerke 1 Fl. und dem Räte auch soviel Strafe verfallen sein.

8. Wann ein Geselle bei einem Meister Urlaub nehmen würde, ohne erhebliche Ursache, der soll 12 Wochen wandern und in während solcher Zeit ihn auch kein hiesiger Meistern fördern. Würde aber dawider gehandelt werden und bei einem andern Meister in Arbeit einstehen, sollen beide, sowohl der Meister, als auch Geselle jedweder 1 Fl. Strafe alsbald erlegen.

9. Es soll ferner kein Geselle, der jetzt oder künftig in dieser Gesellschaft vor einem Meister angenommen worden oder angenommen werden möchte, keinen Lehrjungen aufzunehmen, noch Gesellen zu fördern befugt sein, ehe denn er sich verhelichet, bei Strafe 4 Fl., so hiervon zwei Fl. dem Räte und 2 Fl. dem Handwerke zukommen sollen. Er für seine